



Sonderruhegeld

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Dimensions

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Sonderruhegeld für

Nachtschwerarbeiter*innen (NSchG) 2

Anfallsalter 2

Halbdeckung 2

Am Stichtag nicht erwerbstätig 3

Antrag 3

Beiträge für Nachtschwerarbeit 4

Nachtschwerarbeitsbeitrag 4

Nachtschwerarbeitsmonat 4

Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit 6

Nachtarbeit 6

Nachtschwerarbeit 6

Übergang des Sonderruhegeldes in eine vorzeitige

Alterspension bei langer Versicherungsdauer 11

Übergang des Sonderruhegeldes in

eine Alterspension. 13

Sonderruhegeld für Nachtschwer- arbeiter*innen (NSchG)

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sind:

Anfallsalter

Das Anfallsalter muss erreicht sein. Als Anfallsalter gilt:

- » für Männer das **57. Lebensjahr**
- » für Frauen das **52. Lebensjahr**

Halbdeckung

Der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag muss mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gedeckt sein, für die

- » Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet worden sind oder
- » bei früherem In-Kraft-Treten des Nachtschwerarbeitsgesetzes zusätzliche Beiträge nach diesem Gesetz zu entrichten gewesen wären oder

- » freiwillig Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet worden sind, sofern die ausgeübte Tätigkeit aufgrund eines Kollektivvertrages der Nachtschwerarbeit gleichgestellt ist.

Diese Anspruchsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn vor dem Stichtag **mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung** vorliegen, für die Nachtschwerarbeitsbeiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten gewesen wären (unabhängig von der Lagerung der Beitragsmonate).

Am Stichtag nicht erwerbstätig

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung** in der **Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) **über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Antrag

Das Sonderruhegeld kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Beiträge für Nachtschwerarbeit

Beitragszeiten im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes können nur aufgrund von Nachtschwerarbeit erworben werden.

Nachtschwerarbeitsbeitrag

Für jede*n beschäftigte*n Nachtschwerarbeiter*in ist durch den*die Dienstgeber*in ein gesonderter Monatsbeitrag zu leisten. Er ist auch von den Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu entrichten.

Nachtschwerarbeitsmonat

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates **an mindestens 6 Arbeitstagen** Nachtschwerarbeit geleistet wird.

Erbringt ein*e Dienstnehmer*in in einem Kalendermonat **an weniger als 6 Arbeitstagen** Nachtschwerarbeit, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der*die Dienstnehmer*in

- » in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an 12 Arbeitstagen bzw.
- » in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen bzw.
- » bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit im Rahmen eines Durchrechnungszeitraums von mehr als drei Monaten in diesem Kalendermonat und in den fünf unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet hat.

Arbeitsunterbrechungen bleiben hierbei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der Arbeitszeiteinteilung ergebenden 6 Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit

Nachtarbeit

Nachtarbeit leistet ein*e in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversicherte*r Dienstnehmer*in, der*die in der Zeit **zwischen 22 Uhr und 6 Uhr** mindestens **sechs Stunden** arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Nachtschwerarbeit

Nachtschwerarbeit leistet ein*e Dienstnehmer*in, der* die in der oben angeführten Zeit unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

- » In **Bergbaubetrieben** ausschließlich oder überwiegend unter Tag,
- » in **Bergbaubetrieben** über Tag bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm mit einem Schallpegelwert von mindestens 83 dB (A),

- » im **Stollen- und Tunnelbau** oder
- » **Bohrlochbergbau** im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (Schallpegelwert mindestens 83 dB (A) oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe.
- » Bei **Hitze**, die mehr als die Hälfte der Arbeitszeit auf den Organismus einwirken muss.
Hitze im Sinne des NSchG liegt unter folgenden Bedingungen vor:
 - » 30 Grad Celsius
 - » 50 % relative Luftfeuchtigkeit
 - » Luftgeschwindigkeit von 0,1 m/Sekunde (d.h. Innenraumverhältnisse ohne Luftzug)
 Diese Voraussetzungen müssen gemeinsam wirkungsgleich oder ungünstiger vorhanden sein.
- » Bei **Kälte** im Sinne des NSchG:
 - » bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist oder
 - » wenn der Arbeitsverlauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen (Tief-) Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.

- » Bei andauernd starkem **Lärm**, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A) oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird.
- » Bei **Verwendung** von **Arbeitsgeräten, Maschinen** und **Fahrzeugen**, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken (Festlegung durch Verordnung).
- » Wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit **Atemschutzgeräte** (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden **Tauchgeräte** getragen werden müssen.
- » Bei Arbeit an **Bildschirmarbeitsplätzen** (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind. Den Dateneingabetastaturen sind sonstige Steuerungseinheiten gleichgestellt, wenn ihre Bedienung durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Information und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen

(z. B. Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer*innen eine entsprechende Erschwernis darstellen.

- » Bei ständigem **gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen**, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) führen können (die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gegeben ist, werden durch Verordnung festgelegt).
- » **Feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten** in heißen Öfen.
- » Wenn **schwere körperliche Arbeit** (bei achtstündiger Arbeitszeit Verbrauch von mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien) bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition (Belastungsgrenzwert um 10 % tiefer ansetzen als in Ziffer 2) geleistet wird.
- » Bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

Nachtschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer*innen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im

Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer*innen handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten der Nachtschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer*innen der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.

Übergang des Sonderruhegeldes in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Wenn die Bezieherin eines Sonderruhegeldes das **55. Lebensjahr** bzw. der Bezieher eines Sonderruhegeldes das **60. Lebensjahr** vollendet hat und

- » an dem für die Zuerkennung des Sonderruhegeldes maßgeblichen Stichtag (abgesehen von der Erreichung des angeführten Anfallsalters) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) erfüllt waren und
- » zum Monatsersten nach Vollendung des in Betracht kommenden Lebensjahres weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung noch eine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als € 518,44 im Jahr 2024 vorliegt,

gebührt anstelle des Sonderruhegeldes ab diesem Monatsersten die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

War das Sonderruhegeld wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit weggefallen und hat es aus diesem Grunde auch bei Erreichung der in Betracht kommenden Altersgrenzen nicht gebührt, so tritt der Übergang in die vorzeitige Alterspension erst mit dem Monatsersten ein, der dem Wiederaufleben des Sonderruhegeldes folgt.

Fällt das Sonderruhegeld für ab 01.01.1955 Geborene für mindestens einen vollen Kalendermonat weg, ist bei Erreichung des Anfallsalters für eine (vorz.) Alterspension eine Erhöhung durchzuführen.

Übergang des Sonderruhegeldes in eine Alterspension

Ist das Sonderruhegeld mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht in eine vorzeitige Alterspension übergegangen, so geht nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. 65. Lebensjahres bei Männern (Regelpensionsalter) das Sonderruhegeld in eine Alterspension (§ 253 ASVG) über.

Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich.

Die allgemeine Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit) für die Alterspension gilt als erfüllt.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.